

Richtlinien

zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern

1. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 09. Februar 2021 in öffentlicher Sitzung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Zweck

Die Gemeinde Ringsheim fördert durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse die Installation von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern die lokale, ökologische und erneuerbare Produktion von Strom sowie deren Speicherung.

Die Förderung soll Anstoß geben, in solche Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu investieren und somit eigenverantwortlich zur Energiewende beizutragen. Gleichzeitig sollen so klimaschädliche Emissionen verringert werden.

2. Geltungsbereich/Antragsberechtigte

Die Richtlinien gelten für alle Ringsheimer/-innen, Vereine, Kirchen, Institutionen, Gewerbebetriebe und Eigentümer/-innen von Ringsheimer Immobilien.

Gefördert wird jeweils nur ein Antrag pro Grundstück.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten ausschließlich für die Installation von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern auf der Gemarkung Ringsheim soweit diese nicht durch Denkmalschutz oder andere geltende Rechtsvorschriften untersagt sind.



4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

1. Die Neuinstallation oder die Erweiterung von Photovoltaikanlagen
2. Die Neuinstallation oder die Erweiterung von Batteriespeichern

Nicht gefördert werden:

1. Bereits in Betrieb befindliche Anlagen oder Batteriespeicher
2. Eigenbauanlagen und Prototypen
3. Gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren Teile überwiegend gebraucht sind
4. Anlagen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Bebauungspläne, o.ä.) ohnehin installiert werden müssen.

5. Höhe der Förderung

Die Förderung für die unter 4. genannten Anlagen beträgt:

- | | |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Für Photovoltaikanlagen | 75 Euro pro kwp, max. 375 Euro |
| 2. Für Batteriespeicher | 10% der Anschaffungskosten, max. 375 Euro |
| 3. Für Photovoltaikanlagen
mit Batteriespeicher | 125,00 Euro pro kw_p , max. 625 Euro
für die Photovoltaikanlage sowie
15% der Anschaffungskosten, max. 625 Euro
für den Batteriespeicher |

Zuschüsse Dritter (z.B. KfW, Energieversorger o.ä.) sind förderunschädlich, sofern dadurch nicht die Erstattung der Gesamtkosten der Anlage/n überschritten wird.



6. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Baubeginn bzw. Installation zu stellen.

Anträge sind schriftlich, mittels vorgesehenen Antragsformulars sowie der Zustimmung zu den dort genannten geltenden weiteren Voraussetzungen und den jeweiligen Anlagen bei der Gemeindeverwaltung Ringsheim, Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim zu stellen.

Die Bearbeitung der Anträge und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei der Antragsstellung Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die fehlenden Unterlagen vollständig nachgereicht werden.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Installation der Anlage sowie nach Vorlage einer aussagekräftigen Rechnungskopie ausbezahlt.

Die Gemeinde Ringsheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu prüfen.

8. Schlussbestimmungen

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ringsheim im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern die bereitgestellten Mittel im Antragsjahr nicht ausreichen, können die noch vorliegenden Anträge auch im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

Gewährte Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn diese für andere Zwecke als diejenigen, für welche sie bewilligt wurden, verwendet werden und/oder wenn diese Anlagen innerhalb von weniger als 5 Jahren demontiert, zweckentfremdet oder außer Betrieb genommen werden.

Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Ausnahmefällen im Wege einer Einzelfallentscheidung von diesen Richtlinien abweichen.



9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 04. März 2020 außer Kraft

Ringsheim, den 10. Februar 2021
Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ringsheim, den 10. Februar 2021
Pascal Weber
Bürgermeister

